



Datum 08.07.2002
Zuständig Eva Hüpkes
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt 031 / 323 89 62
E-Mail direkt eva.huepkes@ebk.admin.ch
Referenz 003.4

An

- die Schweizerische Bankiervereinigung
- die Treuhandkammer
- den Verband unabhängiger Effekthändler
- die Swiss Funds Association

Entwurf für eine Geldwäschereiverordnung der EBK - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend unterbreiten wir Ihnen den Bericht der von der Bankenkommission eingesetzten Arbeitsgruppe („Arbeitsgruppe KYC“) zur Revision des EBK-Geldwäschereirundschreibens mit einem Entwurf für eine EBK-Geldwäschereiverordnung (E-GWV-EBK) (Beilage).

Die Bankenkommission erachtet den Entwurf der Arbeitsgruppe als gute Grundlage für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und den Umgang mit Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen. In einigen Punkten zieht es die Bankenkommission aber dennoch in Betracht, die Geldwäschereiverordnung noch schärfer zu gestalten. Wir bitten Sie daher, sich im Rahmen der Vernehmlassung insbesondere auch zu den nachfolgend aufgeführten Forderungen der Bankenkommission zu äussern:

1. Einheitliche Verwendung des Begriffs „Kunde“ anstelle von „Vertragspartei“ und „wirtschaftlich Berechtigter“: Der Entwurf verwendet die Begriffe „Vertragspartei“, „wirtschaftlich Berechtigter“, „Geschäftsbeziehung“ und „Kunde“. Die massgebenden internationalen Instrumente verwenden ausschliesslich den Begriff „Kunde“ („customer“) und erklären damit ausdrücklich, dass alle Identifizierungs- und Abklärungspflichten sowohl für die Vertragspartei wie für den wirtschaftlich Berechtigten gelten. Die EBK erwägt, in der Verordnung zur Vereinfachung der Sprache sowie zur Angleichung an den internationalen Trend in der Verordnung anstelle der Begriffe „Vertragspartei“ und „wirtschaftlich Berechtigter“ den Begriff „Kunde“ zu verwenden.



2. Stärkere Gewichtung des persönlichen Kundenkontaktes: Die EBK erwägt, für gewisse Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken grundsätzlich einen persönlichen Kundenkontakt vorzuschreiben. In den Fällen, in denen kein persönlicher Kundenkontakt hergestellt werden kann, sollen die Gründe dafür dokumentiert und die Identität des Vertreters des Kunden genauer abgeklärt werden. Der fehlende persönliche Kundenkontakt soll überdies als ein weiteres Kriterium für die Zuteilung der Geschäftsbeziehungen in Risikokategorien in Art. 6 Abs. 2 E-GWV-EBK aufgenommen werden.
3. Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen: Der Verordnungsentwurf beschränkt die Pflicht zur Angabe des Auftraggebers (Art. 13 E-GWV-EBK) auf den Zahlungsverkehr ins Ausland und sieht zudem eine Ausnahme von dieser Pflicht für die Fälle vor, in denen bei Vorliegen berechtigter Gründe auf die Angabe verzichtet werden kann. Die EBK erwägt, zur Angleichung an die der FATF Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung (Empfehlung VII) auf die Ausnahmeregelung zu verzichten und die Pflicht zur Angabe des Auftraggebers auf den inländischen Zahlungsverkehr auszudehnen.
4. Delegation von Abklärungen an Dritte: Der Entwurf erlaubt, zusätzliche Abklärungen an Dritte zu delegieren, sofern der Dritte vergleichbaren gesetzlichen Sorgfaltspflichten sowie einer Aufsicht untersteht (*cura in eligendo*). Zudem muss der Finanzintermediär einen schriftlichen Vertrag mit dem Dritten abschliessen, worin er ihn genau über seine Aufgaben instruiert (*cura in instruendo*). Die EBK erwägt, in Art. 20 E-GWV-EBK als zusätzliche Voraussetzung für die Delegation entsprechend den internationalen Vorgaben sowie den zivilrechtlichen Grundsätzen zur gehörigen Auswahl, Instruktion und Überwachung von Gehilfen zu verlangen, dass sich der Finanzintermediär beim Dritten Prüfungsrechte (*cura in custodiendo*) ausbedingt.
5. Delegation von Abklärungen von Zweigniederlassungen an den ausländischen Hauptsitz: Die EBK möchte klargestellt haben, dass die Vorschriften der Art. 18 – 20 E-GWV-EBK zur Delegation zusätzlicher Abklärungen insbesondere auch für Zweigniederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz gelten, welche die Abklärungen an den ausländischen Hauptsitz delegieren. Diese Abklärungen haben alle Anforderungen des schweizerischen Rechts zu erfüllen.
6. Besonders verdächtige Transaktionen: Der Anhang zur Verordnung enthält unter Ziff. IV eine Aufzählung besonders verdächtiger Transaktionen. Im Rundschreiben 91/3 wurden diese Transaktionen als unerwünscht deklariert. Das Rundschreiben 98/1 bezeichnet sie als „qualifizierte Anhaltspunkte“. Der Verordnungsentwurf erklärt nun bereits die Äusserung des Wunsches eines Kunden, derartige Transaktionen abzuwickeln, für besonders verdäch-



tig. Die EBK möchte diese Transaktionen in der Verordnung konsequenterweise ausdrücklich verbieten.

7. Genereller Hinweis auf die aufsichtsrechtlichen Folgen von Sorgfaltspflichtverletzungen: Die EBK erwägt, Art. 4 Abs. 3 E-GWV-EBK (fahrlässige Entgegennahme von aus einem Verbrechen herrührenden Vermögenswerten) durch einen Hinweis in der Verordnung zu ersetzen, wonach eine fahrlässige Verletzung von Sorgfaltspflichten generell geeignet ist, im Einzelfall die Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage zu stellen
8. Lange Übergangsfrist: Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs ist für den 1. Juli 2003 vorgesehen. Die Arbeitsgruppe einigte sich zur Umsetzung der wesentlichen Neuerungen des Rundschreibens auf eine Übergangsfrist bis am 30. Juni 2004. Die EBK erwägt, die Übergangsfrist zu verkürzen, da die Umsetzung bei der Mehrzahl der Banken innert einer kürzeren Frist möglich sein sollte. Auch bei einer kürzeren Übergangsfrist ist weiterhin die Möglichkeit gegeben, in Einzelfällen die EBK um eine Fristverlängerung zu ersuchen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme zum Verordnungsentwurf **bis Ende September 2002** zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
Eidg. Bankenkommission

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor

Beilage: Bericht der „Arbeitsgruppe KYC“ (deutsche und französische Fassung)